

Sohnstr. 65 – 40237 Düsseldorf
Tel.: 0211/67078-00
Fax: 0211/67078-20
contact@deutscherstahlbau.de
www.deutscherstahlbau.de

Beitragsordnung

verabschiedet in der
Mitgliederversammlung vom 7. Juni 2000

Fassung 29. September 2021

DSTV-Beitragsordnung

Fassung 29. September 2021

1. Grundlagen

Beitragspflicht besteht gemäß DSTV-Satzung.

Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Beitrag ist auf TEUR 50 begrenzt.

2. Geltungsbereiche

2.1 Ordentliche Mitglieder

Der Beitragssatz wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er beträgt zurzeit 1 0/00 des Umsatzes. Der Mindestbeitrag beträgt EUR 2.500,--.

Die Beitragsberechnung erfolgt durch die Geschäftsstelle des DSTV auf Basis des Durchschnittswertes des beitragspflichtigen Umsatzes der letzten drei Geschäftsjahre. Weiteres zum beitragspflichtigen Umsatz ergibt sich aus den Erläuterungen zur Beitragsordnung des DSTV in der jeweils aktuellen Fassung.

Für nichtselbständige Konzernbereiche ist der Bereichsumsatz maßgebend.

Die Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsstelle des DSTV den beitragspflichtigen Umsatz für das jeweils abgelaufene vorangegangene Geschäftsjahr so bald wie möglich, spätestens aber bis zum Ablauf des 2. Quartals des folgenden Kalenderjahres, zu melden. Die Umsatzangaben sind jährlich durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers, eines vereidigten Buchprüfers oder Steuerberaters zu bestätigen und von der Geschäftsleitung des Mitglieds zu unterschreiben.

Bei Nichtvorlage des Testats wird die Beitragshöhe von der Geschäftsstelle des DSTV nach bestem Wissen geschätzt und der Beitrag dementsprechend festgelegt.

Beitragsermittlungen aufgrund einer Schätzung werden bei nachträglicher Vorlage der bestätigten Umsatzmeldung nur in dem betreffenden Jahr korrigiert. Eine Aufrechnung oder Verrechnung in den Folgejahren ist ausgeschlossen.

2.2 Außerordentliche Mitglieder

Planer, Architekten, Ingenieure

<i>< 30 Mitarbeiter</i>	Mindestbeitrag	EUR 600,--
<i>≥ 30 Mitarbeiter</i>	Mindestbeitrag	EUR 1.200,--

2.3 Fördernde Mitglieder

<i>Unternehmen in fachlicher Beziehung zum Stahlbau, Unternehmensverbände</i>	Mindestbeitrag	EUR 1.800,--
<i>Hochschulen, Institute, Behörden,</i>	Mindestbeitrag	EUR 150,--
<i>Bauherren</i>		
<i>< 30 Mitarbeiter</i>	Mindestbeitrag	EUR 600,--
<i>≥ 30 Mitarbeiter</i>	Mindestbeitrag	EUR 1.200,--

Grundsätzlich sind die Beiträge für Außerordentliche und Fördernde Mitglieder frei vereinbar, es gelten jedoch vorstehende Mindestbeiträge.

2.4 Stahlhandelsfirmen

Stahlhandelsfirmen zahlen an den DSTV denselben Beitrag, den sie gemäß der BFS-Beitragsordnung an BFS zahlen müssten.

3. Beitragserhebung

A-conto-Zahlung zum 15.2. in der Höhe von 50 % des Vorjahresbeitrags und Restzahlung gegen Schlussrechnung zum 15.8. jeden Jahres.

Kommt ein Mitglied seiner Zahlungsverpflichtung nicht pünktlich nach, so werden ab den vorgesehenen Fälligkeits- und Zahlungsterminen Versäumnisgebühren in Höhe von 1 % des Beitragsrückstandes je angefangenen Monat zusätzlich berechnet

4. Zusätzlicher Beitrag / Beitragsanpassungen

Zur Deckung von Verlusten und außerordentlichen Aufwendungen kann die Mitgliederversammlung zusätzliche Beiträge / Beitragsanpassungen beschließen.

Die per Jahresabschluss nachgewiesenen Forderungsverluste aus Mitgliedsbeiträgen werden durch eine zusätzliche Zahlung der ordentlichen Mitglieder im Verhältnis des jeweiligen Einzelbeitrags zu den Gesamtbeiträgen der ordentlichen Mitglieder ausgeglichen. Die Zusatzzahlung darf 10 % des Einzelbeitrags nicht überschreiten.

Die Summe der Zusatzzahlungen ist außerdem auf die Höhe des ausgewiesenen negativen Ergebnisses begrenzt.

5. Genehmigung und Inkraftsetzung

Diese Beitragsordnung ist in der Mitgliederversammlung des DSTV am 7.6.2000 genehmigt worden. Sie tritt zum 8.6.2000 in Kraft. In der Mitgliederversammlung am 21.6.2017 wurde die DSTV-Beitragsordnung um eine Ziffer 2.4 ergänzt.

6. Sonstiges

Der erste Mitgliedsbeitrag für während des laufenden Kalenderjahres neu aufgenommene Mitglieder errechnet sich pro rata temporis nach vollen Monaten.

Ein ordentliches Mitglied, das nachweislich Neumitglieder geworben hat, kann einmalig maximal 50 % der von den Neumitgliedern gezahlten Jahresbeiträge eines Jahres von seinem Beitrag absetzen.

Die Mitgliedsunternehmen werden in den Verbandsinformationen nach Umsatzbereichen aufgeführt.

Sinsheim, den 29. September 2021

Dipl.-Ing. Christian Wurst
Präsident des DSTV

Dipl.-Ing. Gregor Machura
Geschäftsführer des DSTV